



Römisch-Katholische Kirchgemeinde
4625 Oberbuchsitzen

Kirchgemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Oberbuchsitzen

vom 16. November 2021

Die Kirchgemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16.
Februar 1992¹

beschliesst:

¹ BGS 131.1; GG

1. Einleitung	3
1.1. Geltungsbereich und Zweck	3
1.2. Bestand	3
1.3. Aufgaben	3
2. Kirchgemeindeangehörige	4
2.1. Datenschutz	4
3. Organisation der Kirchgemeinde	4
3.1. Allgemeine Organisation	4
3.1.1. Organe	4
3.1.2. Einberufung	4
3.1.3. Beschlussfähigkeit	5
3.1.4. Protokollführung und Genehmigung	5
3.1.5. Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
3.1.6. Wahlen und Abstimmungen	5
3.1.7. Archiv	6
3.2. Ordentliche Kirchgemeindeorganisation	6
3.2.1. Stimm- und Wahlrecht	6
3.2.2. Politische Rechte	6
3.2.3. Kirchgemeindeversammlung	7
3.2.4. Kirchgemeinderat	8
4. Kommissionen	9
4.1. Rechnungsprüfungskommission	9
5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	10
5.1. Dienstverhältnis	10
5.2. Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin	10
5.3. Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin	10
5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	11
6. Finanzhaushalt	11
6.1. Finanzplan	11
6.2. Budget	11
6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	11
6.4. Rechnungsprüfung	12
7. Unternehmen	12
8. Zusammenarbeit mit Kirchgemeinden	12
9. Beschwerderecht	12
10. Schlussbestimmungen	13
10.1. Aufhebung bisheriges Recht	13
10.2. Inkrafttreten	13

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

¹ Diese Kirchgemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 55 KV

§ 2

¹ Die Kirchgemeinde Oberbuchsitzen ist eine Kirchgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

1.3. Aufgaben

Art. 55 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie sowie der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen;
- c) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

2. Kirchgemeindeangehörige

2.1. Datenschutz

§ 6 GG

§ 4

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Kirchgemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 5

¹ Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Kirchgemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2. Einberufung

3.1.2.1. der Kirchgemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 6

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.

² Die Einladung wird mit Ort, Datum, Zeit und Traktanden im Anzeiger Thal Gäu Olten veröffentlicht.

³ Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist im Vorraum der Kirche aufzulegen.

3.1.2.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 7

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördemitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

3.1.3. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 8

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.4. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 9

¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Kirchgemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.5. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 10

¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.6. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 11

¹ Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Kirchgemeindeversammlung und in den Kirchgemeindebehörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten beziehungsweise der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.7. Archiv

§ 41 GG

§ 12

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Kirchgemeindeorganisation

3.2.1. Stimm- und Wahlrecht

§ 13

¹ Alle Schweizer und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sind nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

3.2.2. Politische Rechte

3.2.2.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 14

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.2.2. Petition

Art. 26 KV

§ 15

¹ Jeder Kirchgemeindeangehörige und jede Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.2.3. Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 16

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.2.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 17

¹ Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Kirchgemeindebestand oder das Kirchgemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

3.2.2.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 18

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- c) der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin.

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.3. Kirchgemeindeversammlung

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 19

¹ Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.3.2. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 20

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 8'000.-- übersteigen.

3.2.3.3. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 21

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.4. Kirchgemeinderat

3.2.4.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

¹ Der Kirchgemeinderat zählt 5 Mitglieder.

§ 112 GG

² An den Sitzungen des Kirchgemeinderates können auf entsprechende Einladung hin mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) Gemeindeleiter oder Gemeindeleiterin;
- b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin;
- c) Sekretär oder Sekretärin.

3.2.4.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Kirchgemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Kirchgemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

³ Er verfügt über die Kompetenz Geschäfte zu beschliessen deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 8'000.-- nicht übersteigen.

3.2.4.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

¹ Der Kirchgemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen sind.

4. Kommissionen

4.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

§ 25

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶. Sie zählt 3 Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens der Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

⁶ BGS 131.1; GG

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 26

¹ Beamtet sind

a) Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin.

² Öffentlich-Rechtlich angestellt sind:

a) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin;

b) Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin;

c) Sekretär oder Sekretärin.

³ Privatrechtlich angestellt sind:

a) Personen mit Teilzeitpensum unter 30% (beispielsweise Katecheten und Katechetinnen, Sigristen und Sigristinnen, Reinigungshilfen, Abwarte und Schliessdienst, Organisten und Organistinnen, Musiker und Musikerinnen).

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Kirchgemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Kirchgemeindepräsident oder Kirchgemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 27

¹ Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Kirchgemeindegeschäfte. Ihm oder ihr untersteht das Kirchgemeindepersonal.

² Der Kirchgemeindepräsident oder die Kirchgemeindepräsidentin verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.-- für einmalige Ausgaben. Jede Ausgabe muss an der nächsten Kirchgemeinderatssitzung bekannt gegeben werden.

5.3. Kirchgemeindeschreiber oder Kirchgemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 28

¹ Der Kirchgemeindeschreiber oder die Kirchgemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Die weiteren Aufgaben sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

³ Anstelle der Kirchgemeindeschreibers oder Kirchgemeindeschreiberin kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen.

⁴ Der Kirchgemeinderat bestimmt gegebenenfalls die Fachstelle.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 29

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.

² Weitere Aufgaben sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

³ Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

⁴ Der Kirchgemeinderat bestimmt gegebenenfalls die Fachstelle.

6. Finanzhaushalt

6.1. Finanzplan

§ 138 GG

§ 30

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.2. Budget

§ 139 ff. GG

§ 31

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 32

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 15'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 8'000.-- übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 33

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁷ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Unternehmen

§§ 158 ff. GG

§ 34

¹ Die Kirchgemeinde kann unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten oder selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften führen.

² Organisation und Aufgaben sind in entsprechenden Reglementen festzuhalten.

8. Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 35

¹ Die Kirchgemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

a) Anschlussvertrag Zweckverband Pastoralium Gäu.

² Die Kirchgemeinde ist offen für die nachbarschaftliche, regionale und interkonfessionelle Zusammenarbeit.

9. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 36

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Kirchgemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

⁷ BGS 131.1; GG

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Kirchgemeindeversammlung, vom Kirchgemeindepapament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und -stufen;
- e) gegen Disziplinarmassnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 37

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung ist die Kirchgemeindeordnung vom 01. Dezember 2011, mit all ihren Änderungen und alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, aufgehoben.

10.2. Inkrafttreten

§ 38

¹ Diese Kirchgemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Oberbuchsiten beschlossen am 16. November 2021.



Kirchgemeindepräsident



Kirchgemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 7. Dezember 2021.